



2. Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Anlage 2 der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zu § 2 der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude pro Wohneinheit größer 30 m ²	2,2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Wohngebäude je Wohneinheit kleiner 30 m ²	1,1 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1,0 Stellplätze pro Wohneinheit
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten. Je 10 Betten 1 Besucherparkplatz. je 2 Betten ein Fahrradstellplatz, je 5 Betten ein Motorradstellplatz

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (bei der Nutzflächenberechnung sind alle Räume zu berücksichtigen)	1,5 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen usw. (bei der Nutzflächenberechnung sind alle Räume zu berücksichtigen)	1,5 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche mindestens jedoch 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftsräume	1,5 Stellplätze je 25 m ² Verkaufsfläche
4.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
4.1.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb gilt der Zuschlag nach der GaStellV
	Im Übrigen gelten die notwendigen Stellplätze die in der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) festgelegt sind	

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 06.05.2024 in Kraft.

Randersacker, 18.04.2024
gez.
Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

DSA